

RS Vwgh 1986/9/9 86/04/0019

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.09.1986

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §193 Abs2;

GewO 1973 §25 Abs1 Z1;

Rechtssatz

Nach dem klaren Wortlaut des § 193 Abs 2 GewO 1973 kommt dem bisherigen Verhalten der "Personen, mit denen sich der Konzessionswerber in einer Erwerbsgemeinschaft oder Lebensgemeinschaft befindet", für die tatbestandsmäßige Annahme der mangelnden Zuverlässigkeit dieselbe rechtliche Bedeutung zu, wie dem bisherigen Verhalten des Konzessionswerbers selbst (Hinweis E 17.9.1982, 81/04/0029).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986040019.X01

Im RIS seit

08.09.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at